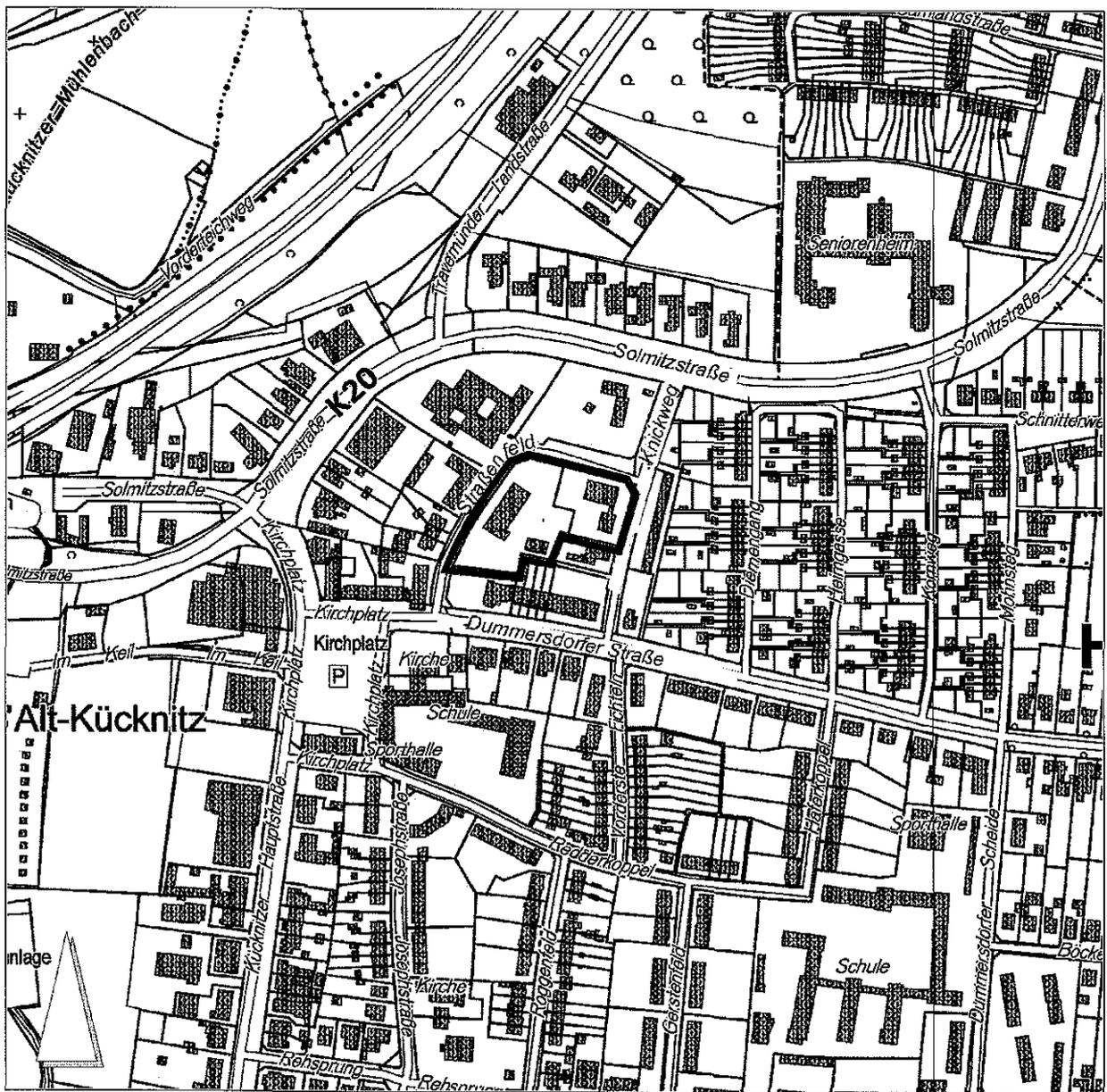


BEGRÜNDUNG

gemäß § 9 (8) BauGB zum

Bebauungsplan 29.02.04
- Solmitzstraße / Kita Straßenfeld -

Ausfertigung



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	3
1.2	Anlass und Erfordernis der Planaufstellung	3
1.3	Planungsrechtliches Verfahren	3
2	Ausgangssituation	3
2.1	Bisherige Entwicklung und Nutzung	3
2.2	Natur und Umwelt	4
2.3	Eigentumsverhältnisse	4
2.4	Bisheriges Planungsrecht	4
3	Übergeordnete Planungen	4
3.1	Ziele und Grundsätze der Landesplanung	4
3.2	Darstellungen des Flächennutzungsplanes	4
3.3	Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Hansestadt Lübeck (ISEK 2010)	4
3.4	Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck	5
4	Ziele und Zwecke der Planung	5
5	Inhalt der Planung	5
5.1	Flächenbilanz	5
5.2	Künftige Entwicklung und Nutzung	5
5.3	Erschließung	6
5.4	Grün, Natur und Landschaft	7
5.5	Gestaltung	7
5.6	Hinweise	8
6	Wesentliche Auswirkungen der Planung	8
6.1	Auswirkungen auf die Umwelt	8
7	Kosten und Finanzierung	10
8	Verfahren, Rechtsgrundlagen und Fachgutachten	10
8.1	Verfahrensübersicht	10
8.2	Rechtsgrundlagen	11
8.3	Fachgutachten	11

1 Einleitung

1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Zentrum des Stadtteils Kücknitz in direkter Nähe zur Kirche. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flächen des ehemaligen Postverteilersentrums.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans 29.02.04 Solmitzstraße/ Kita Straßenfeld liegt im Stadtteil Kücknitz, Gemarkung Kücknitz, Flur 4 und umfasst die Flurstücke 62/102 und 62/101.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Westen und Norden durch die Straße Straßenfeld,
- im Osten durch den Knickweg und
- im Süden durch die Wohnbebauung an der Dummersdorfer Straße.

1.2 Anlass und Erfordernis der Planaufstellung

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist der Ausbau der Versorgung mit Betreuungsangeboten für Kinder unter drei Jahren in der Hansestadt Lübeck. Im Stadtteil Kücknitz liegt diese Versorgungsquote im Krippenbereich aktuell bei nur neun Prozent. Die Hansestadt Lübeck strebt eine Verbesserung der Situation u.a. durch die geplante Kindertagesstätte an. Das künftige Angebot ist im Kita-Bedarfsplan, der im März 2010 von der Bürgerschaft beschlossen wurde, mit zwei Gruppen enthalten.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich, da das geplante Vorhaben auf der Grundlage des geltenden Planungsrechtes nach § 34 BauGB nicht genehmigungsfähig ist.

1.3 Planungsrechtliches Verfahren

Bei der Bebauungsplanänderung handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung, daher wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB geändert. Es ist kein Umweltbericht erforderlich, es werden jedoch Maßnahmen zur Durchgrünung des Baugebietes festgesetzt.

Es wird ein qualifizierter Bebauungsplan nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619), aufgestellt.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes 29.02.04 Solmitzstraße / Kita Straßenfeld ersetzen die bisherigen Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes 29.02.00 Solmitzstraße vollständig.

2 Ausgangssituation

2.1 Bisherige Entwicklung und Nutzung

Die Fläche des Geltungsbereiches wurde bisher für die Zwecke der Post genutzt. Im Zuge der Veränderungen, die die Dienstleistungen der ehemaligen Bundespost in den letzten Jahren erfahren haben, wurde das Grundstück zwischen der Post AG – Briefzustellung und der

Telekom aufgeteilt. Die westliche Teilfläche ist im Eigentum der ev.-luth. Kirchengemeinde, das ehemalige Postgebäude dient nach seinem Umbau als Gemeindezentrum.

Der östliche Grundstücksteil wird von der Telekom genutzt, hier befindet sich ein Gebäude mit Sendemast und den dazugehörigen technischen Einrichtungen, der zum Knickweg orientierte Gebäudeteil wird zum Wohnen genutzt.

Die Umgebung des Plangebietes ist heterogen geprägt. Im direkten Umfeld des Plangebietes befinden sich Wohn- und Geschäftshäuser ebenso wie ein Lebensmittelmarkt und Einrichtungen der sozialen Infrastruktur wie Kirche, Bibliothek und Marktplatz. Außerdem ist das Plangebiet von Parkplätzen und Garagen umgeben.

In unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).

2.2 Natur und Umwelt

Der Bebauungsplan 29.02.04 Solmitzstraße / Kita Straßenfeld umfasst zum größten Teil bereits versiegelte Flächen sowie im geringen Ausmaß Gartenflächen. Die vorhandene Durchgrünung besteht aus Einzelbäumen, Rasenflächen sowie Gebüsch.

2.3 Eigentumsverhältnisse

Die Baugrundstücke im Plangebiet befinden sich sämtlich in Privateigentum.

2.4 Bisheriges Planungsrecht

Der Bebauungsplan 29.02.00 Solmitzstraße vom 18.02.1971 weist den Bereich als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Post aus. Da die künftige Nutzung der Ausweisung nicht entspricht, wird der Bebauungsplan geändert.

3 Übergeordnete Planungen

3.1 Ziele und Grundsätze der Landesplanung

3.2 Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Das Plangebiet des Bebauungsplans 29.02.04 Solmitzstraße/ Kita Straßenfeld in Lübeck - Kücknitz ist im Flächennutzungsplan der Hansestadt Lübeck als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Post dargestellt. Die geplanten Ausweisungen als Flächen für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte beziehungsweise Gemeindezentrum sowie als allgemeines Wohngebiet sind somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Daher wird der Flächennutzungsplan im Rahmen einer Berichtigung angepasst. Ein Ausschnitt des gültigen Flächennutzungsplanes und die Berichtigung sind als Anlage beigefügt.

3.3 Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Hansestadt Lübeck (ISEK 2010)

Durch den Bebauungsplan wird, die im Stadtteilprofil genannte Stabilisierung von Kücknitz als attraktiver Wohnort für Familien mit Kindern unterstützt.

3.4 Landschaftsplan der Hansestadt Lübeck

Laut dem Landschaftsplan handelt es sich um eine Siedlungsfläche, die Straßenbäume im Norden der Straße „Straßenfeld“ sind als Allee zu erhalten

4 Ziele und Zwecke der Planung

Der Bebauungsplan wird aufgestellt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Kindertagesstätte (KiTa) zu schaffen. Es ist vorgesehen den momentan komplett versiegelten Innenhof mit einer KiTa zu bebauen und die Flächenanteile, die nicht bebaut werden, zu begrünen. Es ist insgesamt die Realisierung einer 3-gruppigen Kindertagesstätte vorgesehen, dabei soll Platz für 45 Kinder geschaffen werden. Die KiTa wird in Modulbauweise errichtet, um zu ermöglichen, dass die KiTa in zwei Bauabschnitten realisiert werden kann. Das Baukonzept sieht vor in einem ersten Schritt eine Krippengruppe und eine Gruppe für Kinder unter drei Jahren zu realisieren und in einem zweiten Schritt eine Elementargruppe im Staffelgeschoss zu ergänzen. Die geplante Nutzfläche beläuft sich auf ca. 425 qm. Das Gebäude soll als Passivhaus konzipiert und zusammen mit dem Gemeinschaftshaus an die Nahwärmeversorgung angeschlossen werden. Im Kitabedarfsplan, der im März 2010 von der Bürgerschaft beschlossen wurde, ist die Planung einer zweigruppigen Kita mit 20 Plätzen für Kinder unter drei Jahren enthalten. Die dritte Gruppe ist im Bedarfsplan nicht vorgesehen. Es wird aber davon ausgegangen, dass sich ein Bedarf ergeben wird, wenn die Kinder älter als drei werden und weiterhin in der Kita betreut werden sollen.

Außerdem sollen die Festsetzungen für die Grundstücke bzw. Grundstücksanteile des Gemeinschaftshauses und der Telekom auf Grund der geänderten Nutzungen entsprechend angepasst werden. Das ehemalige Postgebäude wurde zu einem zentralen Gemeindezentrum ausgebaut, das dem gesamten Stadtteil als Treffpunkt dienen soll. Außerdem wird in dem Gebäude eine Arztpraxis untergebracht.

Der Grundstücksanteil mit den Bestandsgebäuden der Telekom wird als WA-Gebiet festgesetzt, städtebauliches Ziel ist es, hier langfristig das bestehende Betriebsgebäude mit dem Funkmast durch eine straßenbegleitende Wohnbebauung zu ersetzen.

5 Inhalt der Planung

5.1 Flächenbilanz

Bebauungsplangebiet	ca. 5.800 m ²
Gemeinbedarf Gemeindezentrum	ca. 2.570 m ²
Gemeinbedarf KiTa	ca. 1.250 m ²
Allgemeines Wohngebiet	ca. 1.980 m ²

5.2 Künftige Entwicklung und Nutzung

5.2.1 Art der baulichen Nutzung

Flächen für Gemeinbedarf

Die festgesetzten Flächen für Gemeinbedarf dienen der Schaffung bzw. der Sicherung von sozialen Infrastruktureinrichtungen, die Teil des Stadtteilzentrums sind und insbesondere zur Versorgung von Familien dienen. Das inzwischen vorhandene Gemeindezentrum wird als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Gemeindezentrum und die geplante

KiTa als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte festgesetzt. Planungsrechtlich ist die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche für eine Kindertagesstätte nicht notwendig, da sie als Einrichtung für soziale Zwecke im allgemeinen Wohngebiet zulässig wäre. Die planerischen Ansprüche an eine KiTa unterscheiden sich jedoch von denen an eine Wohnbebauung, daher wird von einer Ausweisung als allgemeines Wohngebiet abgesehen. Die unterschiedlichen Ansprüche beziehen sich zum einen auf die erforderlichen Stellplätze und zum anderen auf die Gebäudestellung sowie die Außenanlagen. Die Grundstücksfläche ist für die Nutzung einer KiTa nur geeignet, wenn das Gebäude im hinteren Grundstückteil angeordnet und die Außenanlagen des benachbarten Gemeindezentrums mit genutzt werden. Der Stellplatzbedarf wird ebenfalls auf dem Nachbargrundstück nachgewiesen. Die Synergieeffekte zwischen den beiden von der Gemeindediakonie und der Kirchengemeinde Kücknitz zu betreibenden sozialen Einrichtungen lassen eine gemeinsame Nutzung der Außenanlagen zu, was bei einer Wohnnutzung nicht gegeben wäre. Außerdem würde ein Wohngebäude zur besseren Nutzbarkeit der Gartenfläche im vorderen Grundstücksteil angeordnet werden.

Allgemeines Wohngebiet

Die Gebäude an der Straßenecke Knickweg/ Straßenfeld werden als Wohnhaus sowie als Technikgebäude durch die Telekom genutzt. Es ist aus städtebaulicher Sicht wünschenswert hier künftig die Wohnnutzung entlang der Straße „Straßenfeld“ zu erweitern. Aus diesem Grund wird ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Damit die jetzige Nutzung sich in den Gebietscharakter einfügt, werden nicht störende Gewerbebetriebe ausnahmsweise zugelassen.

5.2.2 Maß der baulichen Nutzung und überbaubare Grundstücksflächen

Das Maß der baulichen Nutzung wird für die Baugebiete mit einer GRZ von maximal 0,3 bestimmt, um die mögliche bauliche Verdichtung der Umgebung anzupassen und eine angemessene Durchgrünung der Grundstücke zu fördern.

Es wird der heterogenen Struktur der Umgebung entsprechend eine offene Bauweise mit Grenzabständen festgesetzt.

5.3 Erschließung

5.3.1 Anbindung an öffentliche Straßenverkehrsflächen

Die Baugrundstücke werden über die vorhandenen öffentlichen Straßen Straßenfeld und Knickweg erschlossen.

5.3.2 Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr (ÖPNV)

Die Anbindung an den ÖPNV entspricht den Standards des aktuellen regionalen Nahverkehrsplanes (RNVP) der Hansestadt Lübeck.

5.3.3 Stellplätze, Fahrradstellplätze

Die Stellplätze sind innerhalb des allgemeinen Wohngebietes auf dem Grundstück unterzubringen. Innerhalb der Gemeinbedarfsflächen sind die Stellplätze in den entsprechend festgesetzten Bereichen unterzubringen. Die Stellplätze für die KiTa sollen in der nördlichen

Stellplatzanlage auf dem Grundstück des Gemeindezentrums untergebracht werden, damit die Außenflächen des KiTa-Grundstückes für Spielflächen zur Verfügung stehen.

Innerhalb der Flächen für Gemeinbedarf und des allgemeinen Wohngebietes ist die gemäß Stellplatzverordnung des Landes Schleswig-Holstein (Verwaltungsvorschrift zu § 55 LBO SH) erforderliche Anzahl von Fahrradabstellplätzen vorzusehen.

5.3.4 Ver- und Entsorgung

Flächen für Ver- und Entsorgung, Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

Der Bebauungsplan setzt keine Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen bzw. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte fest, da die Ver- und Entsorgungsleitungen bereits im öffentlichen Straßenraum vorhanden sind. Gleiches gilt für Telekommunikationsleitungen.

Entwässerung

Die Entwässerung der Grundstücke erfolgt zurzeit noch im Mischsystem, welches überlastet ist. Daher ist bei Umbauten oder Erweiterungen eine Rückhaltung des Niederschlagswassers erforderlich.

Da die Entwässerung im gesamten Bereich um den Kücknitzer Kirchplatz jedoch langfristig von Misch- auf Trennkanalisation umgestellt wird, ist die Trennung auf dem Grundstück bereits mit den Umbaumaßnahmen im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans durchzuführen. Gegebenenfalls ist auch eine Versickerung des von den Dachflächen abfließenden Niederschlagswassers oder auch die Ausbildung von Gründächern sinnvoll. Die Bemessung der Anlagen erfolgt im Baugenehmigungsverfahren.

5.4 Grün, Natur und Landschaft

5.4.1 Grünflächen

Der Bebauungsplan umfasst Bestandsflächen, die größtenteils versiegelt sind. Die versiegelten Flächen, die nicht durch Gebäude und ihre Nebenanlagen überbaut werden, sollen begrünt werden. Es wurde ein entsprechendes Durchgrünungskonzept vom Landschaftsplanungsbüro Brien-Wessel-Werning erstellt und Grünfestsetzungen in den Bebauungsplan übernommen.

5.4.2 Pflanz- und Erhaltungsbindung

Die vorhandenen Bäume sind im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzt, außerdem sollen innerhalb der Flächen für Gemeinbedarf fünf neue Bäume gepflanzt werden. Zur Abgrenzung der KiTa zur Straße und zu den westlich angrenzenden Grundstücken sind mindestens 60 m Heckenpflanzung vorzunehmen.

5.5 Gestaltung

Da es sich um eine Planung im Bestand handelt, d.h. die Baukörper innerhalb des allgemeinen Wohngebietes und der Flächen für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Gemeindezentrum bereits vorhanden sind und die Umgebung sehr heterogen geprägt ist, sind detaillierte Regelungen zur Gestaltung verzichtbar.

5.6 Hinweise

5.6.1 Potenzielle Kampfmittelbelastung

Da das Vorkommen von Kampfmitteln im Plangebiet nicht ausgeschlossen werden kann, ist vor Beginn von Bauarbeiten beim Amt für Katastrophenschutz ein Antrag auf Untersuchung der Flächen zu stellen. Im Textteil des Bebauungsplans wird auf die potenzielle Kampfmittelbelastung sowie auf den erforderlichen Untersuchungsbedarf hingewiesen.

6 Wesentliche Auswirkungen der Planung

6.1 Auswirkungen auf die Umwelt

Mobilfunk

Der östliche Grundstücksteil wird weiterhin von der Telekom genutzt, hier befindet sich ein Gebäude mit Sendemast und den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

In der Zeit vom 29.09. bis 08.10.2010 wurde der Bebauungsplan den städtischen Dienststellen, die vom Aufstellungsbeschluss betroffen sein könnten, zur Stellungnahme vorgelegt. In diesem Zusammenhang hat der Bereich Umweltschutz in seiner Stellungnahme vom 03.10.2010 bezüglich des in der Nähe befindlichen Funkmastes darauf hingewiesen, dass zwar der Sicherheitsabstand gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) eingehalten wird, aber auf Wunsch der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck aus Vorsorgegründen entsprechende Funkmasten in der Regel einen Abstand von 100 m zu empfindlichen Nutzungen wie Kindertagesstätten einhalten sollten. Ist die Einhaltung des Abstandes nicht möglich, sollte die Kita zumindest nicht in einer Hauptstrahlrichtung liegen.

Die geplante Kita befindet sich nur etwa 40 Meter vom Funkmast entfernt. Der Bauausschuss hat daraufhin in seiner Sitzung am 15.11.2010 bestimmt, dass die Außenspielflächen der KiTa nicht in der Hauptstrahlrichtung des Sendemasts liegen dürfen.

Daraufhin wurde der städtebauliche Entwurf insofern angepasst, dass die vorgesehene Spielfläche auf dem Dach des geplanten KiTa-Gebäudes nach Norden verschoben wurde, so dass sie komplett außerhalb der Hauptstrahlrichtung liegt. Auf die ursprünglich dort vorgesehenen Stellplätze wird verzichtet, sie werden in der Stellplatzanlage des Gemeindezentrum mit untergebracht.

In der Bauausschusssitzung am 31.01.2011 wurde, nachdem die Ausschussmitglieder vorab die Broschüre des Bundesamtes für Strahlenschutz „Das Deutsche Mobilfunk Forschungsprogramm“ erhalten hatten, der Aufstellungsbeschluss unter der Maßgabe gefasst, dass eine Beratung zum Mobilfunkmast im Umweltausschuss stattfindet.

Zur Beratung der Problematik im Umweltausschuss wurden vorab Messungen vor Ort an drei Messpunkten durchgeführt, die zu folgenden Ergebnissen führten:

Messpunkt 1 (Sichtverbindung zu den Mobilfunkantennen im Knickweg und zum Kirchturm, horizontale Entfernungen ca. 45 m bzw. ca. 120 m):

Die hier ermittelte Gesamtmission durch Mobilfunk beträgt bei maximaler Anlagenauslastung ca. 2,2 V/m (entspricht ca. 4,0 % des Grenzwertes nach der 26. BImSchV).

Messpunkt 2 (Sichtverbindung zu den Mobilfunkantennen im Knickweg und zum Kirchturm, horizontale Entfernungen ca. 90 m bzw. ca. 75 m):

Die hier ermittelte Gesamtimmission durch Mobilfunk beträgt bei maximaler Anlagenauslastung ca. 2,6 V/m (entspricht ca. 5,8 % des Grenzwertes nach der 26. BImSchV).

Messpunkt 3 (nur Sichtverbindung zu den Mobilfunkantennen im Knickweg, horizontale Entfernung ca. 60 m):

Die hier ermittelte Gesamtimmission durch Mobilfunk beträgt bei maximaler Anlagenauslastung ca. 2,1 V/m (entspricht ca. 4,4 % des Grenzwertes nach der 26. BImSchV).

Die vorstehenden Ergebnisse zeigen, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV an allen Messpunkten auch im ungünstigsten Fall (bei maximaler Auslastung aller Sendeanlagen) sehr deutlich unterschritten werden.

Am 15.02.2011 hat der Umweltausschuss sich zu dem Sachverhalt folgendermaßen geäußert:

Aufgrund des deutlichen Unterschreitens der Grenzwerte bestehen keine Bedenken. Die Eltern sollten aber auf den Mobilfunk hingewiesen werden.

6.1.1 Auswirkungen auf Natur- und Landschaft

Da es sich um eine Planung im Bestand handelt, sind keine erheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten.

6.1.2 Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote

Da durch die Verwirklichung der geplanten Bebauung nahezu kein Bewuchs entfernt werden muss, sind keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen zu erwarten.

6.1.3 Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen

Integrierte Lage

Das Bebauungsplangebiet weist eine städtebaulich integrierte Lage auf und dient der Verbesserung der Infrastruktur. Das zusätzliche Angebot von KiTa-Plätzen in direkter Nähe zur Wohnbebauung in Kücknitz, hilft die Erzeugung von Verkehr zu reduzieren. Es werden Flächen genutzt, die bereits eine Bebauung aufweisen. Durch die teilweise Umnutzung des versiegelten Hofes zu Gartenflächen wird im geringen Ausmaß entsiegelt.

Energetische Optimierung

Maßnahmen zur energetischen Optimierung wie Kompaktheit der Gebäude, Orientierung zur Sonne, Berücksichtigung von Verschattung und Maßnahmen zum Windschutz sind nur bedingt möglich, da es sich größtenteils um bestehende Gebäude handelt. Der Neubau der KiTa erfolgt in einer kompakten Bauweise, was durch die Festsetzung der Baufläche mittels Baugrenzen und die maximale GRZ von 0.3 geregelt wird.

Versorgungstechnik

Zur Wärmeversorgung planen die Stadtwerke in Kücknitz die Errichtung einer ORC-Dampfturbinenanlage zur Energieerzeugung aus Biomasse. Diese Anlage bietet Heizwärme aus

erneuerbaren Energien für das Bebauungsplangebiet an. Ein entsprechender Anschluss soll erfolgen, ein Anschlusszwang kann jedoch mittels Bauleitplanung nicht durchgesetzt werden.

Gebäudehülle

Das aus dem Gebäude des ehemaligen Postverteilerzentrums entstandene Gemeindezentrum wurde baulich so ausgestattet, dass die gesetzlichen Mindeststandards nach EnEV 2009 erfüllt werden, es wurde eine hohe Dämmung in Anlehnung an die Effizienzhaus 55-Programme eingebaut, der Dämmstandard ist an den Passivhausvorgaben orientiert. Bei dem Neubau der KiTa wird ein vergleichbarer Standard angestrebt.

6.1.4 Berücksichtigung des Hochwasserschutzes

Bei dem Plangebiet handelt es sich nicht um einen hochwassergefährdeten Bereich, daher sind keine Maßnahmen zum Hochwasserschutz erforderlich.

7 Kosten und Finanzierung

Der Hansestadt Lübeck entstehen durch die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Kosten. Es fallen auch keine Kosten für öffentliche Erschließungsmaßnahmen an. Der Aufbau von zwei Krippengruppen (je 10 Plätze, 6 und 8,1 Std.) in der geplanten Kindertagesstätte wird von der Hansestadt Lübeck jährlich mit rund 174.000 Euro Fördermitteln unterstützt. Die Zahlung der Fördermittel wurde im Rahmen der Kitabedarfsplanung im März 2010 von der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck beschlossen.

8 Verfahren, Rechtsgrundlagen und Fachgutachten

8.1 Verfahrensübersicht

Aufstellungsbeschluss

Der Bauausschuss der Hansestadt Lübeck hat am 31.01.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes 29.02.04 Solmitzstraße / Kita Straßenfeld beschlossen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Der Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 13.04.2011 bis einschließlich 29.04.2011 durch Aushang des Entwurfes Gelegenheit zur Information gegeben.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden zur Planung des Bebauungsplanes keine Anregungen vorgebracht.

Förmliche Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 22.07.2011 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Es wurden keine grundlegenden Anregungen und Bedenken zur Planung vorgebracht. Der Kampfmittelräumdienst hat darauf aufmerksam gemacht, dass Kampfmittel nicht auszuschließen sind. Daraufhin wurde ein entsprechender Hinweis übernommen. Der Bereich Soziale Sicherung – Wohnraumförderung beurteilt die Planung positiv, da hierdurch den Handlungsempfehlungen des ISEK „Stabilisierung von Kücknitz als attraktiven Wohnstandort für Familien mit Kindern“ gefolgt wird. Die von den Entsorgungsbetrieben darlegten Einzelheiten zur Entwässerung wurden in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen.

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat in der Zeit vom 16.11.2011 bis einschließlich 16.12.2011 öffentlich ausgelegen. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden zum Bebauungsplanentwurf keine Stellungnahmen oder Anregungen vorgebracht.

Satzungsbeschluss

Die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck hat den Bebauungsplan am 23.02.2012 als Satzung beschlossen.

8.2 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Januar 2011 (GVObI. S. 3)

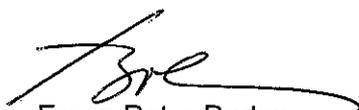
8.3 Fachgutachten

Zum Bebauungsplan wurden folgende Gutachten erstellt:

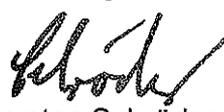
- Ergebnisse der orientierenden Messungen der elektromagnetischen Felder auf dem Grundstück Straßenfeld 2a in Lübeck, 24.02.2011, Karsten Fels, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
- Gemeindezentrum Kücknitz Entwurf – Außenanlagen, 19.07.2011, Landschaftsarchitekten Brien, Wessels, Werning



Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Fachbereich Planen und Bauen
Bereich Stadtplanung
Im Auftrag


Franz-Peter Boden
Bausenator

Im Auftrag


Karsten Schröder
Bereichsleiter